



Plattform «Zivilgesellschaft  
in Asyl-Bundeszentren»

Plateforme «Société civile dans  
les centres fédéraux d'asile»

Piattaforma «Società civile nei centri della  
Confederazione per richiedenti l'asilo»

Eidgenössisches Departement Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern  
Per Email eingereicht:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 26. März 2024

## **Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB**

### **Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes im Hinblick auf die Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme**

#### **1 Einleitung**

Die Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (im Folgenden: ZiAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB lehnt sich an die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und von Solidarité sans frontières (Sofsf) an und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahmen. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung sondern als Verweis auf die erwähnten Stellungnahmen verstanden werden.

#### **2 Zur Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung**

Im Grundsatz hat die ZiAB keine Einwendungen gegen die Aufhebung der Bewilligungspflicht beim Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Vielmehr ist diese Änderung überfällig. Mit ihr wird eine veraltete Bestimmung aufgehoben.

Die ZiAB ist aber mit dem Entwurf von Art. 38 Abs. 2 letzter Satz AIG, wonach ein Stellenwechsel für eine bestimmte Dauer ausgeschlossen werden kann, nicht einverstanden. Diese Einschränkung der wirtschaftlichen Mobilität ist aus unserer Sicht – auch angesichts des von Arbeitgeber\*innenseite ständig beklagten Fachkräftemangels – auch für Arbeitnehmer\*innen zu einschränkend und insgesamt nicht zielführend.

#### **3 Zum Erfordernis des Lebensmittelpunkts in der Schweiz bei Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltsrechts; Erlöschen der Bewilligung bei dessen Verlegung ins Ausland**

Aus der Sicht der ZiAB hat das AIG die grösstmögliche Mobilität der Arbeitnehmer\*innen zu gewährleisten. Die Vorlage schränkt jedoch die Mobilität von Ausländer\*innen, die in der Schweiz

leben und arbeiten, in unverhältnismässiger Weise ein. Zahlreiche Firmen arbeiten heute nicht nur in der Schweiz und erwarten deshalb von ihren Angestellten eine erhöhte Mobilität. So wird immer öfters verlangt, dass sich diese manchmal für längere Zeit in eine Firmenvertretung im Ausland begeben und dort arbeiten. Dies führt dazu, dass sie ihren Lebensmittelpunkt unter Umständen für längere Zeit ins Ausland transferieren. Die ZiAB ist mit Blick auf die verfassungsmässige Bewegungsfreiheit, zudem aus grundsätzlichen Erwägungen gegen diesen Änderungsvorschlag. Er ist ersatzlos zu streichen, zumal er nicht zeitgemäss ist und im Rahmen einer Gesetzesänderung, die als Modernisierung präsentiert wird, keinen Platz hat.

#### **4 Zur rechtliche Grundlage für die Publikation der Verwaltungssanktionen des Staatssekretariats für Migration (SEM) gegen Luftverkehrsunternehmen und für die Ausweitung ihrer Betreuungspflichten**

Die ZiAB befürwortet diesen Entwurf.

#### **5 Zur Anwesenheitspflicht in der zugewiesenen Unterkunft im Rahmen des Wegweisungsvollzugs**

Die ZiAB hat sich verschiedentlich gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ausgesprochen. Nun soll für wegzuweisende Ausländer\*innen eine tägliche bis sechsstündige Anwesenheitspflicht in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft eingeführt werden. Wer diese Anordnung nicht respektiere, könne deswegen in (Administrativ-) Haft genommen werden.

Von den geltenden Zwangsmassnahmen ausgehend, die oft Administrativhaft gleichkommen – selbst wenn davon abgesehen werden könnte - bildet die neue Anwesenheitspflicht eine «mildere Massnahme». Deswegen betrachtet die ZiAB diese Anwesenheitspflicht mit Blick auf die bisherige Praxis als vertretbar.

Allerdings muss der Entwurf mit zusätzlichen Leitplanken ausgestattet werden, da die Missachtung der geplanten Anwesenheitspflicht zu Haft führen kann.

In erster Linie ist bei der Anweisung einer Anwesenheitspflicht und deren Umsetzung – wie auch bei der Einleitung von Zwangsmassnahmen im Allgemeinen – auf eine strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu achten. Insbesondere sind derartige Einschränkungen der persönlichen Freiheit nur dann zulässig, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass andere Massnahmen nicht zum selben Erfolg führen. Die Anordnung einer solchen Anweisung muss darum begründet werden und der Entscheid muss auch in den Verfahrensakten zwingend und nachvollziehbar protokolliert werden. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass die Massnahme der betroffenen Person in einer für sie verständlichen Sprache angekündigt wird. Zudem muss die betroffene Person mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über die beschlossene Massnahme und die Konsequenzen deren Nichteinhaltung informiert wurde und diese Informationen vollumfänglich verstanden hat. Der betroffenen Person muss zudem eine Kopie des Protokolls ausgehändigt werden.

Schliesslich ist auch die Aufrechterhaltung der Massnahme zeitlich zu beschränken oder mindestens in regelmässigen Abständen zu prüfen. Die vorgeschlagene Regelung, mit welcher eine einmal verfügte Anweisung bis zu ihrem Widerruf und ohne Weiteres gültig bleibt, ist nicht vertretbar.

## 6 Zur Einschränkung der Haftdauer der sogenannten «Dublin-Renitenzhaft»

Diese Änderung bezweckt die Umsetzung eines begrüssenswerten Bundesgerichtsentscheids und schränkt damit die Dublin-Renitenzhaft ein.

Die ZiAB stellt sich grundsätzlich gegen alle Formen von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Den vorliegenden Entwurf begrüsst sie gleichwohl.

## 7 Zur Weitergabe medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

Die ZiAB begrüsst die längst überfällige Einschränkung des Personenkreises, der Zugriff auf die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen medizinischen Daten erhalten soll, auf die Ärztinnen und Ärzte, die im Auftrag des SEM die medizinische Überwachung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnehmen. Sie entspricht den seit langem formulierten Forderungen der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

Äusserst schwerwiegend empfindet die ZiAB hingegen die Tatsache, dass das vorausgehende Einverständnis der betroffenen Person zur Weitergabe der ärztlichen Akten an die Ärzte von OSEARA aus dem Gesetzestext verschwunden ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der SAMW und erklären diese zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme.

## 8 Zu den geplanten Änderungen des BGIAA:

Im Sinne einer Vorbemerkung weisen wir darauf hin, dass wir mit Sorge beobachten, dass die Digitalisierung im Migrationsbereich laufend und masslos fortschreitet, ohne dass ausreichende Kautelen gegen übermässige Datenverarbeitung und gegen Missbrauch der erfassten Daten vorgesehen würde. Dies gilt nicht nur für die anstehenden Pläne im Rahmen des EU-Asylsystems (GEAS) und bei der Reform des Schengener Informationssystems, welches die Vereinigung (und Vermischung) von Daten des Migrationsbereichs mit den im Rahmen von Strafverfahren erfassten Daten vorsieht (Stichwort «Interoperabilität»). Vielmehr führen auch die vorliegend angestrebten Änderungen zu immer grösseren Datenmengen und immer mehr spezifisch personenbezogenen Daten, die in Datenbanken zusammengefasst und anschliessend behördlich ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist das Risiko, dass solche Daten missbräuchlich verwendet oder weitergegeben oder gehackt werden, umso grösser. Aus unserer Sicht ist der Zugriff auf bestehende Datenbanken stets restriktiv vorzusehen. Der Grundsatz der Datensicherheit darf nicht durch Erledigungsdruck und Verfahrenseffizienz ausgehöhlt werden.

## 8.1 Zur gesetzlichen Grundlage für den Zugriff kantonalen Justizbehörden auf besonders schützenswerte Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Die bisherige Praxis, wonach die kantonalen Justizbehörden direkt auf die ZEMIS-Stammdaten zugreifen können, reicht in aller Regel aus, um den verantwortlichen Behörden einen ordnungsgemässen und effizienten Betrieb zu ermöglichen. Für den Zugriff auf besonders schützenswerte ZEMIS-Daten sollen die kantonalen Behörden begründete Gesuche stellen müssen.

## 8.2 Zum Zugriff von zusätzlichen Mitarbeitenden des SEM, von zuständigen Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts und von schweizerischen Auslandsvertretungen und Missionen auf Personendaten im Informationssystem für die Rückkehr (eRetour) des SEM

Der Erläuternde Bericht begründet diese geplante Gesetzesänderung bloss in rein technischer Hinsicht, liefert aber keinerlei materiell-rechtliche Gründe dafür.

Die ZiAB stellt sich auch hier mit Blick auf die besonders schützenswerten Daten, die offengelegt werden sollen, gegen eine Erweiterung des Personenkreises und der zugriffsberechtigten Stellen. Diese sollen nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin Einsicht erhalten können.

## 9 Zu den formellen und redaktionellen Änderungsvorschlägen

Die ZiAB hat keine Einwendungen, was die Anpassung der Zuständigkeit für die Unterstellung unter die Stellenmeldepflicht, die Weitergabe medizinischer Daten, das Einreiseverbot, die Anpassung eines Verweises in Art. 30 Abs. 1 AIG, die Streichung eines Hinweises auf die Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen sowie die statistische Auswertung betrifft.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und die Gesetzesänderungen dementsprechend anzupassen.

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.